

Buchbesprechung

Koehler: Kommentar zum europäischen Asylzuständigkeitsystem

Von Rechtsanwältin Julia Kraft, Berlin

Das Dublinverfahren ist bislang – trotz seiner großen praktischen Bedeutung – bedauerlicherweise nur in wenigen Werken umfassend und detailliert behandelt worden. Daher ist die Publikation eines aktuellen Praxiskommentars sehr erfreulich, zumal nicht nur die Dublin-III-VO, sondern darüber hinaus die Durchführungsverordnung und die EURODAC-Verordnung kommentiert werden. Leider kann die Veröffentlichung jedoch nicht alle Erwartungen erfüllen, die an ein zuverlässiges Nachschlagewerk für das Dublinverfahren zu stellen sind. Denn sie ist trotz der durch die Kommentarform vorgegebenen klaren Gliederung recht undurchsichtig strukturiert. Darüber hinaus neigt der Autor zu Abschweifungen und erschwert damit zusätzlich die Suche nach Antworten auf eine konkrete Rechtsfrage. Schließlich enthält die Darstellung zu viele inhaltliche Fehler oder Ungenauigkeiten.

So führt der Autor etwa im Rahmen der Kommentierung des Art. 3 Dublin III-VO aus, dass Asylanträge syrischer Staatsangehöriger in der Regel zum subsidiären Schutzrecht führten, wobei sich dies nur für diejenigen auswirke, die ihre Kernfamilie nachkommen lassen wollten (Rn. 4). Diese Aussagen zum Familiennachzug gehören nicht in die Kommentierung von Art. 3 Dublin III-VO. Vielmehr handelt es sich um den Familiennachzug nach dem AufenthG, der nicht mit der Familienzusammenführung nach der Dublin-VO zu verwechseln ist. Zudem ist die Aussage auch inhaltlich falsch: Die Gewährung subsidiären Schutzes statt der Flüchtlingsanerkennung hat vielfältige negative Auswirkungen über den Familiennachzug hinaus, etwa auf die spätere Verfestigung des Aufenthalts im Rahmen der Niederlassungserlaubnis sowie auf die Einbürgerung oder den Anspruch auf Ausstellung

eines Reiseausweises für Flüchtlinge sowie die Erfüllung der Passpflicht.

An anderer Stelle in der Kommentierung von Art. 3 (Rn. 9) meint der Autor, dass sich ein Antrag auf Prüfung internationalen Schutzes entweder nur auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder auf die Gewährung des subsidiären Schutzes oder auf die Feststellung von nationalen Abschiebungsverboten beziehe. Dies widerspricht der Legaldefinition des internationalen Schutzes in § 1 Abs. 1 Nr. 2 HS 2 AsylG und der EU-Qualifikationsrichtlinie, wonach dieser sowohl den Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention als auch subsidiären Schutz nach der Qualifikationsrichtlinie umfasst.

Über das übliche Format eines Kommentars hinausgehend ergänzt der Autor die rechtlichen Abhandlungen mit detaillierten politischen Erwägungen, etwa zur konsequenten Umsetzung von Obergrenzen (Art. 17 Rn. 2). Diese Überlegungen scheinen in einem juristischen Kommentar nicht am richtigen Ort zu sein.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Autor bestrebt ist, die ergangene verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung umfangreich einzuarbeiten. Wünschenswert wäre jedoch gewesen, wenn klarer erkennbar wäre, ob eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung die herrschende Meinung widerspiegelt oder vereinzelt geblieben ist. Angesichts des Flickenteppichs verwaltungsgerichtlicher Einzelentscheidungen, die zum Großteil nicht veröffentlicht werden, ist dies zugegebenermaßen schwer umzusetzen. Dennoch hätte jedenfalls eine klarere Kennzeichnung umstrittener Fragen und ein stärkerer Fokus auf ober- und höchstrichterliche Rechtsprechung bzw. Genauigkeit bei deren Auswertung die Qualität des Kommentars erhöhen können.

So ist etwa die Zusammenfassung des EuGH-Urteils in der Rechtssache *Mengesteab* (Urteil vom 26.7.2017 – C-670/16 –, asyl.net: M25274) nicht richtig. Der Autor meint, der EuGH habe die (frühere) Praxis des Bundesamtes bestätigt, wonach die Frist

für die Stellung eines Übernahmearbeitens frühestens mit förmlicher Asylantragstellung zu laufen beginne (Art. 3 Rn. 6). Allerdings hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Frist bereits vorher zu laufen beginnt, wenn die zuständige Behörde nachweislich darüber informiert wurde, dass ein Asylgesuch gestellt wurde. In der deutschen Praxis trifft dies also etwa schon auf die Registrierung an der Grenze und Übermittlung an das BAMF (sog. Anlaufbescheinigung) zu oder spätestens auf die Ausstellung des Ankunftsnahtweises nach § 63a AsylG. Ein weiteres Beispiel betrifft die Ausführungen zum Nachweis von Erkrankungen. Wenn der Autor meint, dass die Vorlage einer fachärztlichen Bescheinigung zum Nachweis einer Erkrankung erforderlich sei (Kommentierung zu Art. 16 Rn. 5 und 7), wäre ein Hinweis auf anderslautende Rechtsprechung, etwa des OVG Berlin-Brandenburg (Beschluss vom 27.9.2016 – 3 N 24.15 – asyl.net: M25282), hilfreich gewesen. Demnach können auch Atteste approbierter Psychotherapeuten und -therapeutinnen ausreichend sein.

Im Ergebnis liefert das Werk einen umfassenden Überblick über die vielfältigen Rechtsfragen, die sich im Dublinverfahren stellen, hätte jedoch von einer größeren Detailgenauigkeit profitieren können. Angesichts des Umfangs und der Uneinheitlichkeit der getroffenen Gerichtsentscheidungen – gerade in dem durch Eilverfahren geprägten Dublinverfahren – und angesichts des schnellen Wandels, dem das Asylverfahren unterliegt, handelt es sich um ein ehrgeiziges Unterfangen, das nicht in jeglicher Hinsicht gelungen ist.

- **Ulrich Koehler:** *Praxiskommentar zum Europäischen Asylzuständigkeitsystem – Dublin III-Verordnung/Durchführungsverordnung zur Dublin III-Verordnung/Eurodac-Verordnung/Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)*. Berliner Wissenschaftsverlag 2018, 780 S., 98 €, ISBN 978-3-8305-3807-3.